

Standorte für temporäre Reklame

Nach Art. 33 des Reklamekonzepts der Gemeinde Ebikon vom 01. September 2016 sind in der Reklamezone *Temporäre* (T) Lokalreklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen erlaubt.

Unter «Lokalreklamen», werden Reklamen verstanden, die kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Ebikon betreffen sowie lokale, nicht kommerzielle Veranstaltungen.

Reklame Zone T

Die Reklamezone Temporär (T) umfasst folgende drei ausgewiesenen Standorte:

- Verzweigung Buchrain-/Rischstrasse Grundstück Nr. 2378
- Gemeindehausplatz, Grundstück Nr. 33
- Schmidhofpark, Grundstück Nr. 810

Für diese Standorte wird keine schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers benötigt. Es ist das [Web-Formular Mitteilung für temporäre Reklame](#) der Gemeinde (Ressort Planung&Bau) einzureichen.

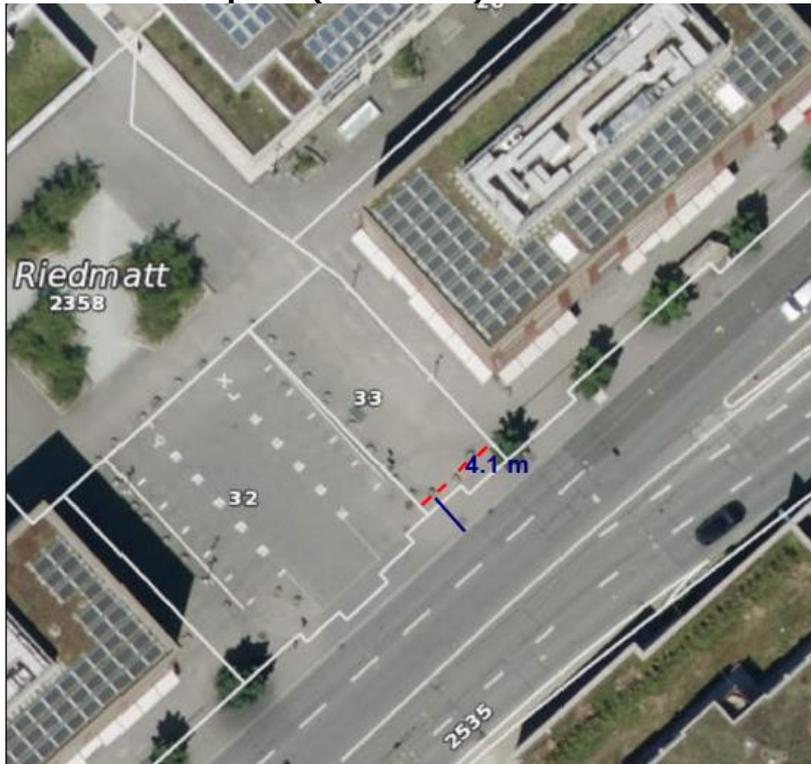
In die gemeindeeigenen Plakatständer passen Plakate in der Grösse F4, Hochformat, in Papierform. Die Plakate müssen 3 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer dem Werkdienst übergeben werden. Weitere Informationen werden mit der Buchungsbestätigung verschickt.

Verzweigung Buchrain-/ Rischstrasse (GS-Nr. 2378)



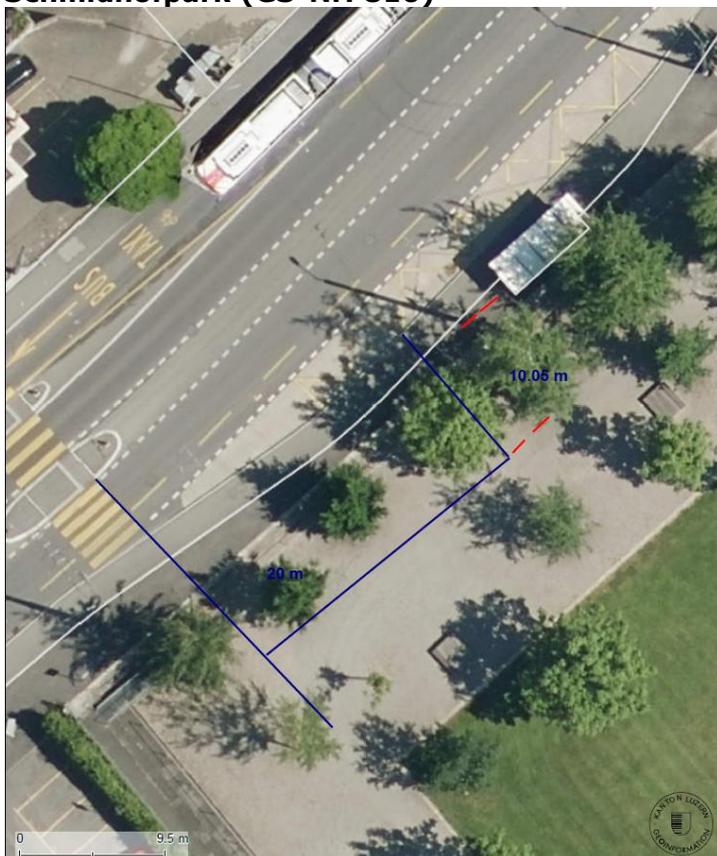
3 gemeindeeigene Plakatständer (einseitig)
5 Plätze zum selbst aufstellen

Gemeindehausplatz (GS-Nr. 33)



4 gemeindeeigene Plakatständer (Vor- und Rückseite)
- Plakatständer werden nur bei Bedarf aufgestellt.

Schmidhofpark (GS-Nr. 810)



4 gemeindeeigene Plakatständer (vor und Rückseite) 2 vordere Reihe (Bild) / 2 hintere Reihe (Plan)
- Plakatständer werden nur bei Bedarf aufgestellt.

Für weitere Standorte, gemäss Reklameverordnung (Plan):

Art. 33 Reklamekonzept - Temporäre Reklamen:

Lokalreklamen sind mit schriftlicher Einwilligung des Grundeigentümers auf dem ganzen Gemeindegebiet nur innerorts und bis 100 m ausserorts zulässig.

Der Eigentümer ist verpflichtet die Einwilligung nach den Regeln der kantonalen Strassenverkehrs- und Wassergesetzen zu vergeben. [Siehe z.B. Merkblatt vom Kanton und Richtlinien Reklameanlagen des Kanton Luzern.](#)

Wahlwerbung

Wahlwerbung darf während 6 Wochen vor dem Wahldatum und bis zu 5 Tage nach der Wahl stehen.

Vorrang haben während der Wahlsaison (Gemeinderat- und Einwohnerratswahlen) immer die politischen Parteien und parteilosen Kandidaten vor den Veranstaltungen von Vereinen.